

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| der Steuermessbeträge; | |

2. für die Gewerbesteuer auf	340 v.H.
der Steuermessbeträge.	

Art. 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2010.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Neckargemünd, den 17.11.2009

Horst Althoff
Bürgermeister